



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|--|
| <p>☐ Kanton</p> <p>☒ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft</p> <p>☐ Weitere interessierte Organisation</p> <p>☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson</p> |
|--|

Absenderin oder Absender:

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☒ Vorlage der Mehrheit ☐ Minderheit ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Grünliberalen stehen für eine dynamische und wettbewerbsfreundliche Marktwirtschaft. Staatliche Unternehmen sollen sich fair im Wettbewerb gegenüber privaten Verhalten müssen. Ein Bundesunternehmen soll seine staatlich geschützte Marktmacht nicht ausnutzen dürfen, um private Firmen ausserhalb des Kerngeschäfts zu kaufen und aus der Grundversorgung quer zu subventionieren. Das führt zu einer Verdrängung privater KMU, zu einer Verschlechterung des Angebots für die Bevölkerung und hat wirtschaftliche Risiken für die Steuerzahlenden zur Folge. Die Post hat sich auf ihre Kernaufgaben zu fokussieren, statt sich zu verzetteln.

Die GLP begrüsst daher die Vorlage der WAK-N zur Teilrevision des Post- und des Postorganisationsgesetzes ausdrücklich. Es braucht rasch klare Spielregeln gegen die ausufernde privatwirtschaftliche Tätigkeit der Post und für einen fairen Wettbewerb gegenüber KMU. Die vom Parlament angestossene Teilrevision ist notwendig und zügig an die Hand zu nehmen.



Die GLP lehnt entsprechend auch alle drei Minderheitsanträge ab. Die Annahme, eine Ausweitung der Post in neue Märkte sei für die finanzielle Stabilität des Service public notwendig, greift zu kurz. Die Post steht unbestritten vor der Herausforderung einer rückläufigen Nachfrage nach den Leistungen des veralteten Grundversorgungsauftrags. Die GLP setzt sich entsprechend für eine Modernisierung des Grundversorgungsauftrags ein. Die Probleme im Grundversorgungsauftrag lassen sich nicht – und sollen auch nicht – durch Expansionen in funktionierende Märkte der Werbe-, Software- oder Veloverleihbranche lösen. Vielmehr haben diese Investitionen der Post im Umfang von über eine Milliarde Franken in den letzten Jahren zu zusätzlichen Verlusten geführt. Expansionen in diese Märkte sind auch nicht notwendig für eine innovative Post. Innovationen entstehen nicht durch eine Expansion in fremde Märkte, sondern durch gezielte Modernisierung innerhalb des Kernauftrags.

1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. *a^{bis}* VE-POG?

- ☒ Ja
☐ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

- ☒ Ja ☐ Nein ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe



Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☐	☒	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☐	☒	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☐	☒	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☐	☒	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☐	☒	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☐	☒	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐

2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Die GLP spricht sich grundsätzlich gegen Einschränkungen der Beschwerdelegitimation, Prüfmöglichkeiten und Handlungsspielraum der PostCom aus. Entsprechend wurden die einzelnen Einschränkungen als «wenig wichtig» beurteilt.

In Bezug auf die einzelnen vorgeschlagenen Einschränkungen macht die GLP folgende Anträge:

- **Beschwerdelegitimation:** Die GLP beantragt, die Beschwerdelegitimation breit zu fassen und nicht im Voraus auf direkte Wettbewerber zu beschränken. Ob ein schutzwürdiges Interesse vorliegt, soll im Einzelfall geprüft werden. Auch indirekte Wettbewerber können von Wettbewerbsverzerrungen durch die Post betroffen sein. Ein Velogeschäft kann beispielsweise durch das Angebot von PubliBike betroffen sein, selbst wenn dieses keinen eigenen Veloverleih betreibt.
- **Vorprüfung:** Die GLP beantragt, dass eine allfällige Vorprüfung die Beschwerdemöglichkeiten von KMU nicht einschränkt. Zudem sollen potenzielle Wettbewerber im Rahmen einer solchen Vorprüfung angehört werden, um eine ausgewogene und sachgerechte Beurteilung sicherzustellen.
- **Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post:** Die GLP beantragt, dass die Beschwerdemöglichkeiten für Wettbewerber nicht unnötig einschränkt werden. Sie spricht sich jedoch dafür aus, die Verfahren kurz und effizient zu gestalten, damit schnelle Entscheide möglich sind. Dazu sind auch angemessene Verfahrensfristen zu setzen. Dies ist sowohl im Interesse der Post als auch der privaten Marktakteure.
- **Zuständigkeit der PostCom:** Die GLP beantragt, dass die PostCom die Zweckkonformität in sämtlichen Märkten prüfen kann. Gegeben dem Umstand, dass die Post in nicht zweckkonforme Märkte (bspw. Veloverleih, Werbebranche) vordringt ist nur



so gewährleistet, dass nicht zweckkonforme Expansionen erkannt und unterbunden werden können.

- **Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte:** Die GLP erachtet eine Verankerung einer Bindungswirkung im Gesetz als nicht notwendig. Es ist im Einzelfall zu untersuchen, ob der Sachverhalt tatsächlich gleichgelagert ist, wie der vorhergehende Fall, da sich Technologien und Märkte rasch wandeln können.
- **Rückwirkung:** Die GLP beantragt, dass auch bereits getätigte Investitionen der Post durch die PostCom untersucht werden können. Wird eine Beschwerde von Konkurrenten bezüglich Zweckbestimmung durch die PostCom gutgeheissen, muss der wettbewerbsverzerrende Zustand beseitigt werden. Denkbar sind sowohl Auflagen an die Post bzw. der Post zugehörigen Firmen, als auch die Auflage die Investition über mehrere Jahre abzubauen.
- **Folgen eines Entscheids:** Die GLP befürwortet, dass der PostCom ein breiter Handlungsspielraum bei der Wahl der Massnahmen eingeräumt wird. Dies ermöglicht eine wirksame Durchsetzung der Zweckbestimmung und trägt damit zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei.

Schliesslich beantragt die GLP, dass die Kosten für eine Beschwerde durch einen betroffenen Wettbewerber möglichst tief sind. Falls die Beschwerde ganz oder teilweise gutgeheissen wird, sollen dem privaten Beschwerdeführer die Kosten komplett erlassen werden. Zu prüfen ist zudem, ob eine Beschwerde auch durch mehrere Wettbewerber gemeinsam oder durch eine von ihnen bezeichnete Vertretung geführt werden kann, damit die Kosten eines Verfahrens für KMU in ähnlicher Ausgangslage aufteilbar und damit besser tragbar sind.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

- 9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

- 9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.